



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2024
(2024) 6996 final

Frau Baiba Braže
Ministerin für auswärtige
Angelegenheiten
Außenministerium der Republik
Lettland
K. Valdemāra iela 3
LV-1395, Latvia

Betreff: Notifizierung 2024/351/LV

Entwurf eines Gesetzes „Änderungen des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke“

Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Im Rahmen der Notifizierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹⁾ notifizierten die lettischen Behörden der Kommission am 1. Juli 2024 unter der Notifizierungsnummer 2024/351/LV einen „**Gesetzesentwurf mit dem Titel „Änderungen des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke“**“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Der Notifizierungsmittelung zufolge zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, die Interessen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu schützen, indem evidenzbasierte komplexe Maßnahmen eingeführt werden, die nicht nur die Werbung für alkoholische Getränke und deren Zugänglichkeit einschränken, sondern

¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die gesundheitlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums sicherstellen.

Der notifizierte Entwurf sieht neben anderen Anforderungen an die Kennzeichnung alkoholischer Getränke die Aufnahme von Informationen in Form von Piktogrammen vor, die die Bürger dazu ermutigen, während der Schwangerschaft und beim Fahren keinen Alkohol zu konsumieren, sowie Informationen über Zutaten und Nährwert, einschließlich des Energiewerts. Der notifizierte Entwurf enthält auch eine Reihe von Beschränkungen für den Verkauf und die Werbung für alkoholische Getränke. Der notifizierte Entwurf würde für alle alkoholischen Getränke gelten, die in Lettland hergestellt oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland eingeführt werden.

Schließlich verweist der notifizierte Entwurf auf das Notifizierungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln. ⁽²⁾

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, die folgende ausführliche Stellungnahme sowie Bemerkungen abzugeben.

1. AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME

Die Kommission geht davon aus, dass der notifizierte Entwurf Kennzeichnungsanforderungen für alkoholische Getränke aufstellt, die auf dem lettischen Markt in Verkehr gebracht werden, unabhängig davon, ob sie im Inland oder in anderen Ländern hergestellt werden, durch die den Verbrauchern Informationen über Nährwerte, einschließlich des Energiewerts, und die Inhaltsstoffe alkoholischer Getränke zur Verfügung gestellt würden.

Artikel 4 des notifizierten Entwurfs ergänzt das Gesetz über die Handhabung alkoholischer Getränke eine um Artikel 7¹ mit folgendem Wortlaut:

„Artikel 7¹. Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke

(1) Alkoholische Getränke werden gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel und die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel sowie im Einklang mit den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Umgang mit bestimmten alkoholischen Getränken gekennzeichnet.

(2) Jede Verpackungseinheit (oder das daran angebrachte Etikett) für alkoholische Getränke, die in Lettland hergestellt oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und für den Groß- und Einzelhandel in Lettland bestimmt ist, eingeführt werden, wird mit einem deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Etikett versehen, das Folgendes enthält:

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1924/oj>

(1) Zusätzliche Kennzeichnung des alkoholischen Getränks: eine Nährwertdeklaration, die auf den Brennwert des Erzeugnisses beschränkt sein kann, und ein Zutatenverzeichnis. Die vollständige Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis sind auf dem Etikett anzugeben oder auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, sofern auf der Verpackung oder dem beigefügten Etikett eine klare und direkte Verbindung zum Ort der Nährwertdeklaration und der Zutatenliste angegeben ist. Informationen über Stoffe oder Produkte, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, sind direkt auf der Verpackung oder dem daran befestigten Etikett anzugeben;

(2) Ein Warnpiktogramm [...]'

Die Kommission stellt fest, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) ⁽³⁾ die Angabe des Zutatenverzeichnisses und der Nährwertdeklaration obligatorisch ist. Artikel 16 Absatz 4 derselben Verordnung sieht eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent vor, wonach die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b und l für solche Getränke nicht vorgeschrieben sind.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Artikel 4 des notifizierten Entwurfs, soweit er den Artikel 7¹ Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke einführt, nicht mit Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vereinbar ist, da dieser die obligatorische Angabe des Verzeichnisses der Zutaten und der Nährwertdeklaration auf allen alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent vorschreibt.

In Bezug auf bestimmte Weinbauerzeugnisse und aromatisierte Weinbauerzeugnisse ist in Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben h und i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ und Artikel 6a Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung aromatisierter Weinerzeugnisse⁽⁵⁾ festgelegt, dass die Nährwertdeklaration und das Verzeichnis der Zutaten verpflichtend sind.

Durch die Verordnung (EU) 2021/2117⁽⁶⁾ wurden Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 so geändert, dass eine

³) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18). ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1169/2018-01-01>.

⁴) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung einer gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2024-05-13>.

⁵) Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 084 vom 20.3.2014, S. 14).

Nährwertdeklaration und ein Zutatenverzeichnis als obligatorische Angaben auf der Etikettierung eingeführt wurden, um den Verbrauchern ein höheres Maß an Informationen zu bieten, während den Herstellern bestimmte Optionen in Bezug auf die Verwendung der Etikettierung auf elektronischem Wege eingeräumt werden (⁷).

Gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstaben h und i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthalten die obligatorischen Angaben für die betreffenden Weinbauerzeugnisse eine Nährwertdeklaration und ein Zutatenverzeichnis. Abweichend davon wird in Artikel 119 Absätze 4 und 5 insbesondere vorgesehen, dass die Erzeuger die Möglichkeit haben sollten, den Inhalt der Nährwertdeklaration auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett nur auf den Energiewert zu beschränken, der durch die Verwendung des Symbols „E“ für Energie ausgedrückt werden kann, und die vollständige Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen, sofern sie jegliche Erhebung oder Verfolgung von Nutzerdaten vermeiden und keine Informationen für Marketingzwecke bereitstellen. Ähnliche Anforderungen und Ausnahmen sind in Artikel 6a Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 für aromatisierte Weinerzeugnisse vorgesehen.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt hat, ist es eines der grundlegenden Merkmale einer gemeinsamen Marktorganisation, dass die Mitgliedstaaten in den betreffenden Sektoren nicht mehr durch einseitig erlassene nationale Vorschriften tätig werden können. Ihre Gesetzgebungskompetenz kann nur residual sein und beschränkt sich auf Situationen, die nicht durch die Gemeinschaftsregelung geregelt sind, sowie auf Fälle, in denen diese Regelung ihnen ausdrücklich Handlungsbefugnis verleiht (⁸). Nach ständiger Rechtsprechung hindert die Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte die Mitgliedstaaten auch dann nicht daran, eine nationale Regelung anzuwenden, mit der ein anderes Ziel des Allgemeininteresses als das der gemeinsamen Organisation verfolgt wird, selbst wenn diese Regelung geeignet ist, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes in dem betreffenden Sektor zu beeinträchtigen (⁹).

Der Notifizierungsmittelung der lettischen Behörden zufolge enthält der Entwurf „Informationen über Inhaltsstoffe, Nährwert, einschließlich Energiewert, [...] um die Verbraucher über dieses Lebensmittel zu informieren“. Daher entspricht das mit dem Entwurf verfolgte Ziel dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verfolgten Ziel.

Gemäß Artikel 288 Absatz 2 AEUV sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Artikel 119 richtet sich direkt an die Betreiber, ohne den Mitgliedstaaten die Befugnis oder den Ermessensspielraum einzuräumen, diesbezügliche Vorschriften auf nationaler Ebene zu erlassen.

⁶) Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 zur Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 mit Sondermaßnahmen für die Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262).

⁷) Siehe Erwägungsgründe 42 und 80 der Verordnung (EU) 2021/2117.

⁸) Siehe Rechtssache C-48/85, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland, Urteil vom 18. September 1986, Randnr. 12.

⁹) Siehe Rechtssache C-462/01, Hammarsten, Urteil vom 16. Januar 2003; ECLI:EU:C:2003:33, Rn. 28–29, und Rechtssache C-333/14, Scotch Whisky Association u. a./The Lord Advocate und The Advocate General for Scotland, Urteil vom 23. Dezember 2015, ECLI:EU:C:2015:845; Rdnr. 19J.

Darüber hinaus enthält der notifizierte Entwurf entgegen Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 weder die Möglichkeit, den Energiewert durch die Verwendung des Symbols „E“ zur Angabe des Energiewerts auszudrücken, noch das Verbot, Nutzerdaten zu erheben oder nachzuverfolgen oder das Verzeichnis der Zutaten mit anderen Informationen, die für Verkaufs- oder Marketingzwecke bestimmt sind, im Falle einer elektronischen Kennzeichnung anzuzeigen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass der notifizierte Entwurf durch die Festlegung von Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke, einschließlich Weinbauerzeugnisse und aromatisierte Weinerzeugnisse, Aspekte regelt, die bereits durch EU-Rechtsvorschriften geregelt sind und nicht mehr von den Mitgliedstaaten geregelt werden können. Insbesondere durch die Festlegung von Vorschriften über die obligatorische Kennzeichnung von Zutaten und Nährwerten alkoholischer Getränke im Allgemeinen, die sich auf Weinbauerzeugnisse erstrecken, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen, steht Lettland nicht im Einklang mit der genannten Verordnung.

Dieselbe Argumentation gilt für aromatisierte Weinerzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 fallen. Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthält ähnliche Kennzeichnungsvorschriften für die Nährwertdeklaration und das Zutatenverzeichnis für aromatisierte Weinerzeugnisse wie Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Weinbauerzeugnisse ⁽¹⁰⁾.

Aus den oben genannten Gründen gibt die Kommission eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, wonach Artikel 7¹ Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Handhabung alkoholischer Getränke in der durch den notifizierten Entwurf geänderten Fassung nicht mit Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 vereinbar ist, sollte er ohne gebührende Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen angenommen werden.

Die Kommission erinnert die lettische Regierung daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift verfasst hat, verpflichtet, diesen nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Notifizierung anzunehmen. Diese Frist läuft demnach am 2. Januar 2025 ab.

Die Kommission weist die lettische Regierung zudem darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

Sollte die lettische Regierung den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift ohne Berücksichtigung der oben genannten Einwände angenommen werden oder auf andere Weise gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, kann die Kommission gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Verfahren einleiten.

¹⁰ (Siehe auch Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 und Erwägungsgrund 80 der Verordnung (EU) 2021/2117.

2. BEMERKUNGEN

Artikel 4 des notifizierten Entwurfs ergänzt das Gesetz über die Handhabung alkoholischer Getränke um einen Artikel 7¹, der auch weitere Anforderungen an gesundheitsbezogene Warnhinweise einführt (Piktogramme, die die Bürger dazu anregen, während der Schwangerschaft und beim Fahren keinen Alkohol zu konsumieren) und wie folgt lautet:

„Artikel 7¹. Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für alkoholische Getränke

(1) [...]

(2) Jede Verpackungseinheit (oder das daran angebrachte Etikett) für alkoholische Getränke, die in Lettland hergestellt oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und für den Groß- und Einzelhandel in Lettland bestimmt ist, eingeführt werden, wird mit einem deutlich sichtbaren und leicht lesbaren Etikett versehen, das Folgendes enthält:

(1) [...] (2) Ein Piktogramm für Warnhinweise — ein grafisches Symbol und andere visuelle Elemente (z. B. Grenzlinien, Hintergrundzeichnung oder Farbe), die als Warnhinweis vor dem Verzehr alkoholischer Getränke während der Schwangerschaft und während des Betriebs eines Fahrzeugs dienen, auf dem Etikett der Verpackung alkoholischer Getränke aufgedruckt oder mit einem speziellen Aufkleber angebracht werden.

(3) Auf der Verpackung alkoholischer Getränke, die in kleinen Brennereien hergestellt werden, ist nur das Piktogramm für den Warnhinweis anzubringen.“

Die Kommission erinnert daran, dass in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den obligatorischen Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 nach dem Verfahren des Artikels 45 Maßnahmen erlassen können, die zusätzliche obligatorische Angaben für bestimmte Arten oder Kategorien von Lebensmitteln vorschreiben, die aus mindestens einem der folgenden Gründe gerechtfertigt sind: a) Schutz der öffentlichen Gesundheit; b) Verbraucherschutz; c) Betrugsvermeidung; d) Schutz von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, Herkunftsbezeichnungen, eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Diese einzelstaatlichen Vorschriften werden der Kommission zusammen mit den Gründen für ihre Einführung mitgeteilt. Daher werden die lettischen Behörden in Bezug auf die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs zur Einführung eines Warnpiktogramms aufgefordert, das in Artikel 45 dieser Verordnung beschriebene Notifizierungsverfahren zu befolgen. Die lettischen Behörden werden daran erinnert, dass die entsprechende dreimonatige Stillhaltefrist für die Bewertung der nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 erst beginnt, wenn die Maßnahme der Kommission gemäß diesem Verfahren mitgeteilt wurde.

Es sei bereits darauf hingewiesen, dass der Kommission nicht klar ist, welches Format für diese Piktogramme erforderlich sein wird. Daher werden die lettischen Behörden

gebeten, bei der Anmeldung gemäß Artikel 45 Absatz 3 LMIV anzugeben, welches Format für die Piktogramme erforderlich ist, insbesondere ob sie in einem vorgeschriebenen Format bereitgestellt werden sollen oder ob Piktogramme akzeptiert würden, die bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten für denselben Zweck verwendet werden.

Schließlich stellt die Kommission fest, dass sich die Notifizierungsmitteilung auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel bezieht, insbesondere auf das Notifizierungsverfahren für die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 23 dieser Verordnung. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, dass der notifizierte Entwurf nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Die lettischen Behörden werden gebeten, diese Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.

Die Kommission weist darauf hin, dass diese Antwort keine Entscheidung berührt, die im Rahmen anderer Rechtsakte der EU getroffen werden könnte.

Hochachtungsvoll,

Für die Kommission

Margrethe Vestager
Geschäftsführende Vizepräsidentin
der Kommission